

b) Tarif für die Lohndiener.

(Lohndiener-Ordnung v. 4. März 1857.)

Für 1 Tag Dienst in deutscher Sprache	4	Mark.
" 1/2 " desgl. desgl.	2 1/2	"
" 1 " desgl. in fremder Sprache	5 1/2	"
" 1/2 " desgl. desgl.	3	"
" 1 bis 2 Stunden	1 1/2	"

über 2 Stunden sind für einen halben Tag zu rechnen, für eine Kommission je nach Entfernung 50 bis 75 Pf.

Dieser Tarif ist jedoch nur für die Stadt Dresden gültig, während für kleinere Excursionen von 1 bis 3 Tagen, oder für Reisen von Wochen oder Monaten zwischen der Herrschaft und dem Lohndiener bezüglich des Lohnsatzes besondere Vereinbarung zu treffen ist.

c) Elbfähr-Tarif für den Stadtbezirk Dresden.

(Bef. v. 30. Dezbr. 1880.)

a) bei einem Wasserstande von Null am Dresdner Pegel und darunter: 6 Pf. für jede Person, wenn mehrere Personen gleichzeitig übergesetzt werden, und 10 Pf. für eine einzelne überzusetzende Person;

b) bei einem Wasserstande von Null bis 1 m über Null am Dresdner Pegel: 10 Pf. für jede Person, ohne Unterschied, ob nur eine oder mehrere Personen übergesetzt werden.

Bei höheren Wasserständen bleibt die Preisbestimmung freier Uebereinkunft überlassen. Die vorstehend genannten Wasserstände von Null und 1 m über Null sind an jeder Fährstelle wenigstens auf einer Uferseite in geeigneter Weise zu markiren.